

Im übrigen sind auf die Dauer der Benützung zu reinigen:

1. Die Feuerzüge der Malzbarren nach je 30 Betriebstagen.
2. Kamine, die lediglich Feuerungen von Waschküchen und Baderäumen aufnehmen, je nach der Beanspruchung jährlich 2—12mal.
3. Kamine, die nicht mehr als 2 Hausfeuerungen aufnehmen — vorbehaltlich Ziff. 2 — alle 6 Wochen (jährlich 9mal).
4. Sonstige Kamine alle Monat 1mal (jährlich 12mal).

Kanäle zur Verbindung einer Feuerstätte mit einem Kamine sowie gewerbliche Rauchkammern sind zu reinigen, so oft der zugehörige Kamin gereinigt werden muß.

Eine Verschiebung der Rohrkränze ist dem Kaminkehrer nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet.

§ 5.

Ausbrennen.

Nicht befestigbare (russische) Kamine sind — neben der Reinigung nach § 4 — auszubrennen, wenn die Gefahr der Selbstentzündung gegeben ist und der Anseh von Hart- und Schmirnruß oder von Besch mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden kann. Beim Ausbrennen ist der Kamin zugleich von Ruß- u. Schlackenrückständen zu reinigen.

§ 6.

Abziehen.

Jede neue oder durch Umbau wesentlich veränderte Kaminanlage ist sowohl im Rohbau als auch nach Einführung der Rauchrohre abzugeben und auf Feuerlosigkeit und wärmetechnische Wirkung zu untersuchen.

III. Rohrloöhne

§ 7.

Reinigung.

- Der Lohn für jedesmalige Reinigung beträgt:
1. Bei Turmaminen für den steigenden Meter 30—40 Rpfr.
 2. bei anderen, befestigb. (deutschen) Kaminen:
 - a) für das erste Stodwerk 30 Rpfr
 - b) für jedes weitere Stodwerk 5 Rpfr
 3. bei unbefestigbaren (russischen) Kaminen:
 - a) für das erste Stodwerk 20 Rpfr
 - b) für jedes weitere Stodwerk 5 Rpfr
 4. bei den Feuerzügen der Malzbarren für den Quadratmeter Darröföboden 50 Rpfr
 5. bei einer Räucherlammer je nach Größe:
 - a) für den häuslichen Gebrauch 40—80 Rpfr
 - b) für den gewerblichen Gebrauch 80—140 Rpfr
 6. bei den gemauerten Rauchabzugskanälen für den laufenden Meter:
 - a) bei Turmaminen 30—40 Rpfr
 - b) bei anderen Kaminen 10—20 Rpfr

Für die Festsetzung von Gebühren nach Abf. 1 Ziff. 2 u. 3 werden nur die Stodwerke berücksichtigt, die der Kamin durchzieht. Der ins Freie gehende Teil eines Kamines wird dem Stodwerk zugerechnet, in dem er ins Freie austritt.

§ 8.

Untersuchung.

Der Lohn für eine Kaminuntersuchung beträgt soviel wie der für die Reinigung.

§ 9.

Ausbrennen.

Der Lohn für das Ausbrennen beträgt:

1. bei unbefestigbaren Kaminen:
 - a) für das erste Stodwerk 80 Rpfr.
 - b) für jedes weitere Stodwerk 10 Rpfr.

2. bei gemauerten Räucherlammern für gewerbliche Zweede das Doppelte der Reinigungsgebühr.

Die Bestimmungen des § 7 Abf. 2 u. 3 finden entsprechende Anwendung.

Zur Stellung der Brennmittel ist der Kaminkehrer nicht verpflichtet.

§ 10.

Abziehen.

Die Gebühr für das Abziehen beträgt das Doppelte der Reinigungsgebühr.

Zur Entfernung des anfallenden Bauabfalls ist der Kaminkehrer nicht verpflichtet.

§ 11.

Sonntags- und Nachtzuschlag.

Wird die Arbeitsleistung des Kaminkehrers für die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens oder für einen Sonn- oder gewerblichen Feiertag begehrt, so erhöhen sich die Löhne auf das Doppelte.

§ 12.

Höchstlöhne.

Die Lohnbeträge sind Höchstlöhne.

§ 13.

Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer darf, weil im Rohrlohn bereits enthalten, nicht gesondert berechnet werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14.

Beseitigung von Ruß.

Der Kaminkehrer hat darauf zu dringen, daß der Feuerstättenbesitzer die für die Sammlung des Rußes etc. notwendigen Gefäße rechtzeitig bereitstellt und den Ruß aus den Wohnungen, Kellerräumen, Dachboden etc. sofort entfernt.

§ 15.

Zutritt zu Räumen.

Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, die zur Untersuchung, zur Reinigung oder zum Ausbrennen von Kaminen oder sonstigen lehrpflichtigen Einrichtungen betreten werden müssen, haben das Betreten auch dann zu gestatten, wenn der Kamin etc. etc. zu ihrer Wohnung oder Räumlichkeit gehört.

§ 16.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten über Rohrpflicht, Rohrkränze und über die Höhe des im Einzelfalle geschuldeten Rohrlohnes entscheidet der Stadtrat.

§ 17.

Änderung und Ergänzung der Anordnungen. Der Stadtrat kann im Einzelfalle eine von den Bestimmungen der §§ 1—6 abweichende Regelung anordnen.

Er setzt die Höhe der Rohrgebühr in Fällen endgültig fest, die durch die §§ 7—10 nicht geregelt sind.

§ 18.

Strafe.

Veröße gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verurteilt ist, nach Maßgabe der eingangs erwähnten Bestimmungen bestraft.

§ 19.

Inkrafttreten.

Diese Kaminkehrordnung tritt mit dem 1. 4. 1927 in Kraft. Anmerkung: Die unter Abschnitt III festgesetzten Rohrloöhne sind ab 1. 2. 1932 um 15% gesenkt worden.